

Kreislaufwirtschaftsgesetz; UVPG;

Antrag der Gemeinde Betzigau auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung zum Betrieb der Erdaushubdeponie auf den Grundstücken Flur-Nrn. 687 (TF) und 688 (TF) Gemarkung Betzigau, Gemeinde Betzigau

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Gemeinde Betzigau, vertreten durch Herrn Bürgermeister Helfrich, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub des Zuordnungswertes Z 0 auf den Grundstücken Flur-Nrn. 687 (TF) und 688 (TF), Gemarkung Betzigau, Gemeinde Betzigau. Das Verfüllvolumen beträgt ca. 7.500 m³. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes -KrWG- durch.

Gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, Biotopflächen oder sonstige naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund der Lage im Außenbereich nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Evelyn Stadler

Az.: SG 22.1-176/4.1-109.1 Sta